Neukonzeption zur Finanzierung der Kooperativen Bürgerbüros ab dem Jahr 2024

Inhalt

1. Ausgangslage und Beratungslauf ... 2
2. Rahmenbedingungen für das Finanzierungskonzept ... 2
2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen ... 2
2.2. Fallzahlen und Controlling – Sondereffekte aus 2020 - 2022 ... 3
2.3. Fokus auf eine Vereinheitlichung der Verträge ... 3
2.4. Fokus auf das einheitliche Serviceangebot ... 4
2.5. Fokus auf Entbürokratisierung ... 4
2.6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für das Finanzierungskonzept ... 5
3. Inhalte und Grundzüge des Finanzierungskonzepts ... 5
3.1. Personalbedarfsbemessung und Personalkosten ... 5
3.1.1. Anforderungen, Qualifikationsniveau und Vergütung der Mitarbeitenden ... 5
3.1.2. Maßstab Fallzahlen Bürgerdienstleistungen ... 6
3.1.3. Maßstab Fallzahlen Zulassungswesen ... 7
3.1.4. Personalkostenbemessung ... 8
3.1.5. Vorhaltekosten ... 8
3.2. Kosten eines Arbeitsplatzes ... 8
3.2.1. Sachkosten ... 8
3.2.2. Gemeinkosten ... 9
3.3. Faktor Öffnungszeit ... 9
4. Dynamisierung der Vergütung ... 10
5. Mitwirkungspflichten ... 10
6. Finanzielle Auswirkungen ... 11
Anhang ... 12
Anlage 1 – Übersicht über die bislang bestehenden Verträge ... 12
Anlage 2 – Einzugsbereiche der kooperativen Bürgerbüros ... 13

Verfasser

Andreas Scharfschwerdt

Fachdienstleiter Bürgerservice

1. Ausgangslage und Beratungslauf

Bereits seit dem Jahr 2022 steht eine Neugestaltung der Finanzierungsgrundlagen für die kooperativen Bürgerbüros im Landkreis Ludwigslust-Parchim im Raum. Mit dem Votum der Verwaltungsführung, des Kreistages sowie aller Kooperationspartner soll das Finanzierungsmodell neu aufgestellt werden. Gemeinsames Ziel ist die Vereinbarung eines möglichst einheitlichen, transparenten, fairen und verlässlichen Modells zwischen allen Partnern. Dazu gab es vor Initialisierung dieses Projektes einen gemeinsamen Konsens.

Verwaltungsintern wurden zunächst alle aktuell verfügbaren Zahlen, Daten und Fakten innerhalb der bestehenden Kooperationsbeziehungen ermittelt und zusammengetragen.

Im nächsten Schritt wurden in mehreren Workshops innerhalb der Kreisverwaltung mit allen relevanten Fachdiensten Ideen, Rahmenbedingungen und mögliche Herausforderungen gesammelt, die für ein neues Finanzierungsmodell zum Tragen kommen. Insbesondere die Fachdienste Finanzen und Rechnungsprüfung haben hier ihre Expertise sehr intensiv in den Prozess mit eingebracht.

Der erstellte Entwurf des Finanzierungsmodells wird in einer gemeinsamen Beratung der Kooperationspartner Anfang September 2023 vorgestellt. An dieser Stelle ist eine dreimonatige Verzögerung zum ursprünglich geplanten Zeitplan zu verzeichnen, bedingt durch erforderliche Abstimmungsprozesse innerhalb der Kreisverwaltung sowie der Sommer- und Urlaubszeit. Gleichwohl wird an der gemeinsamen Zielstellung festgehalten, gemeinsam ein Finanzierungsmodell zum neuen Haushaltsjahr 2024 auf den Weg zu bringen.

2. Rahmenbedingungen für das Finanzierungskonzept

Im Nachfolgenden werden die verschiedenen Rahmenbedingungen kurz beleuchtet, welche unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf das Finanzierungskonzept für die Bürgerbüros haben.

2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Im Zuge der Betrachtung der ab dem Jahr 2024 / 2025 greifenden Kooperationsgrundlagen ist insbesondere die Novellierung im Umsatzsteuerrecht bei der Findung eines passenden Finanzierungsmodells maßgebend. Für die Umsatzsteuerfreiheit nach § 2b Abs. 3 Nr. 2 USTG muss die Zusammenarbeit durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt werden. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die Leistungen auf langfristigen öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen beruhen, die Leistungen der Wahrnehmung einer allen Beteiligten obliegenden öffentlichen Aufgabe dienen, die Leistungen ausschließlich gegen Kostenerstattung erbracht werden und der Leistende gleichartige Leistungen im Wesentlichen an andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt.

Unter Beachtung der Grenzen des § 2b Abs. 4 USTG muss ein Kooperationsmodel klar auf die öffentlichen Aufgabenbezug rekurrieren und sich von reinen Hilfstätigkeiten und Dienstleistungen abgrenzen. Ebenso sind reine fallbezogene Preise zu vermeiden. Auch eine Erstattung über reine Kostenberechnung ist auszuschließen. Zudem scheidet der Ansatz rein kalkulatorischer Kostenbestandteile, Gewinnzuschläge und Risikoelemente ebenfalls aus.

Im Ergebnis bietet im Lichte der zukünftigen Umsatzbesteuerung die Nutzung von Pauschalen und Vorhaltekosten jedoch gute Möglichkeiten, um den engen rechtlichen Vorgaben zugleich sinnvolle und in der Abrechnung einfachere Mechanismen entgegenzusetzen.

Weiterhin wird es im Zuge der neuen Vereinbarungen erforderlich sein, zwischen dem Landkreis und allen Kooperationspartnern neue öffentlich-rechtliche Verträge zu schließen.

Zudem sollte die weitere Berücksichtigungsfähigkeit bei der Kostenermittlung für Bemessung der Zuweisungen für den übertragenen Wirkungskreis nach § 22 FAG beibehalten werden, da ein Großteil der Aufgaben dem übertragenen Wirkungskreis zugehörig sind. Insofern sollten Kalkulationsgrundlagen hiervon nicht signifikant abweichen.

2.2. Fallzahlen und Controlling – Sondereffekte aus 2020 - 2022

Die zurückliegenden Jahre waren durch eine Vielzahl von besonderen Herausforderungen geprägt, die sich auf die Fallzahlen der letzten Jahre unmittelbar ausgewirkt haben.

Allen voran hat die Corona-Pandemie zu Einschränkungen im Bürgerverkehr und damit auch zu Veränderungen im Fallzahlaufkommen geführt. Daneben waren in Folge des Cyberangriffs im Jahr 2021 verschiedene kooperative Bürgerbüros selbst nicht arbeitsfähig. Zudem waren die Leistungen der Kreisverwaltung nur eingeschränkt bis gar nicht an den Außenstandorten verfügbar. Insbesondere die Leistungen rund um das KfZ-Zulassungswesen standen für 3 Monaten aus technisch-organisatorischen Gründen ausschließlich am Standort Schwerin zur Verfügung.

Durch die Novellierung und Anpassung der Fahrerlaubnisverordnung an geltendes europäisches Recht (Pflichtumtausch), haben sich die Bürgerkontakte sowie die dazugehörigen Fallzahlen enorm verändert. Insofern ergibt sich dadurch keine Möglichkeit, eine gesicherte Zukunftsprognose im Hinblick auf die künftigen Fallzahlen zu erstellen.

Weiterhin hat auch die Umstellung auf die neue KfZ-Zulassungssoftware zu Einschränkungen geführt. Im ersten Schritt konnten ab Oktober 2022 alle Außenstandorte nur schrittweise für das neue Programm freigeschaltet werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die standortbezogene Fallauswertung aufgrund erforderlicher Softwareanpassungen erst seit April 2023 wieder verfügbar ist.

2.3. Fokus auf eine Vereinheitlichung der Verträge

In den verschiedenen Beratungsrunden in den zurückliegenden Jahren wurde seitens der Kooperationspartner und insbesondere vom Interessenvertreter des Städte- und Gemeindetages wiederholt vorgetragen, dass es ein allseits bestehendes Interesse an einer größeren Transparenz sowie an einer Vereinheitlichung der Verträge gäbe.

Aufgrund der Entstehungsgeschichte der kooperativen Bürgerbüros hat es in den Jahren immer wieder Anpassungen der Vertragsgrundlagen für neue Kooperationen gegeben. So fokussieren vor allem die in jüngster Vergangenheit geschlossenen Verträge auf Fallzahlen, während die Altverträge aufgrund der Entstehungsgeschichte eine Festfinanzierung vorsehen.

In dem nunmehr vorgelegten Finanzierungsentwurf soll daher eine einheitliche und transparente Finanzierungsgrundlage vorgestellt und zwischen allen Partnern abgestimmt werden. Im Kern sollen feste Fallzahl-Äquivalente vereinbart werden, so dass auch die Vergleichbarkeit zwischen den kooperativen Bürgerbüros verbessert werden kann. Als

Unterschied verbleibt somit neben dem Leistungsmerkmal der „KfZ-Zulassung“ zukünftig das unterschiedliche Fallzahlaufkommen der einzelnen kooperativen Bürgerbüros.

Hinsichtlich der Vertragsgestaltung kommt es grundsätzlich auf die Art des öffentlich-rechtlichen Vertrages an. Nur bei öffentlich-rechtlichen Verträgen auf Grundlage der KV M-V, ist eine Beschlussfassung durch den Kreistag bzw. die Stadtvertretungen erforderlich. Bei Anwendung § 54 VwVfG kann dies entfallen. Insofern wird eine Vertragsgestaltung nach § 54 VwVfG angestrebt.

2.4. Fokus auf das einheitliche Serviceangebot

Die Bürgerbüros in Trägerschaft des Landkreises halten im Vergleich zu den meisten kooperativen Bürgerbüros deutlich längere / umfangreichere Öffnungszeiten vor. Die Spanne der Öffnungszeiten der kooperativen Bürgerbüros reicht von 16 Stunden je Woche bis hin zu 33 Wochenstunden. Selbstverständlich gehen mit längeren Öffnungszeiten insbesondere auch größere Personalaufwendungen einher. Diese sollen zukünftig in dem Berechnungsmodell im angemessenen Umfang berücksichtigt werden. Mit dem Umfang der Öffnungszeiten geht zugleich auch ein Serviceversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern einher, auf das der Landkreis Ludwigslust-Parchim großen Wert legt (Vorhaltekapazität für die Erreichbarkeit der Verwaltung).

Als weiteren Bezugspunkt für den Serviceansatz wurde eine mögliche Berücksichtigung der Einzugsbereiche der kooperativen Bürgerbüros betrachtet. Neben der flächenmäßigen Überschneidung wurde auch eine Randabdeckung des äußeren Hoheitsgebiets (siehe Anlage 2) des Landkreises versucht zu berücksichtigen. Allerdings ist sowohl die Bestandslage der einzelnen Standorte als auch eine konkrete Definition und Abgrenzung eines solchen Faktors nicht gelungen, so dass dieser schlussendlich wieder verworfen werden musste.

2.5. Fokus auf Entbürokratisierung

Sowohl die kooperativen Bürgerbüros als auch der Fachdienst Bürgerservice sind an einer möglichst einfachen und mit wenig Aufwand verbundenen Abrechnung interessiert. Insbesondere die Ermittlung der Fallzahlen der einzelnen Leistungen ist hier mit einem größeren händischen Aufwand verbunden. Derzeit sind lediglich die Fallzahlen im KfZ-Zulassungswesen per Standort statistisch auswertbar. Mit der geplanten Umstellung der Software im Fahrerlaubniswesen wird eine derartige Auswertung zukünftig auch für diese Leistungen möglich sein.

Ab dem Zeitpunkt der computergestützten dezentralen Fallzahlerhebungen brauchen nur noch die „sonstigen“ Leistungen händisch erfasst werden. Zukünftig kann an dieser Stelle ggf. auch ein Rückgriff auf die Gebühren- bzw. Kassenstatistik erfolgen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt braucht es aber an dieser Stelle Verlässlichkeit, so dass planmäßig bis zum Ende des Jahres 2024 weiterhin an allen Standorten eine gesonderte händische Statistik erfolgt. Hierzu müssen sich alle Kooperationspartner gleichsam verpflichten. Der Landkreis verpflichtet sich gleichzeitig das System zu dem Zeitpunkt umzustellen, in dem die Fallzahlen im Führerscheinwesen elektronisch vorliegen.

2.6. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen für das Finanzierungskonzept

Für die Ausgestaltung des neuen Finanzierungsmodells bestehen mit Blick auf die vorstehenden Ausführungen keine unbegrenzten Möglichkeiten. Vielmehr sind vor allem die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen maßgebend und zwingen das Modell in die Einhaltung der zuvor beschriebenen Vorgaben. Gleichzeitig sollen ebenfalls die Aspekte implementiert werden, die die Kooperationspartner als besonders wichtig dargestellt haben, damit in Zukunft Vorhaltekosten und Pauschalen ebenso wie Anreizsysteme mit in das Berechnungsmodell einfließen können.

3. Inhalte und Grundzüge des Finanzierungskonzepts

Für das neue Finanzierungskonzept ist die beiliegende Kalkulation maßgebend. Es handelt sich um ein mehrstufiges Modell, welches insbesondere die Personalbemessung, die Personalkosten (Arbeitgeberanteil) und die Kosten eines Arbeitsplatzes inkl. sämtlicher Nebenkosten berücksichtigt. Im Folgenden werden die einzelnen Punkte und Positionen noch einmal gesondert betrachtet und inhaltlich beleuchtet.

Inhaltlich folgt es dabei auch der Methodik der Kostenerfassung und deren Refinanzierung im übertragenen Wirkungskreis nach § 22 FAG M-V, da letztlich viele Leistungen des übertragenen Wirkungskreises des Landkreises betroffen sind.

3.1. Personalbedarfsbemessung und Personalkosten

Die Personalbedarfsbemessung soll in Zukunft für alle Kooperationspartner ausschließlich mit einer Orientierung auf Fallzahlen erfolgen. Zusätzlich werden auch Vorhaltepositionen und Vorhaltekosten berücksichtigt. Mit Blick auf das unterschiedliche Aufgabenspektrum der Bürgerbüros wird zwischen Fallzahlen allgemeiner Bürgerdienstleistungen und Fallzahlen im Bereich der KfZ-Zulassung unterschieden.

3.1.1. Anforderungen, Qualifikationsniveau und Vergütung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden im Bürgerservice mit dem unmittelbaren Kundenkontakt sind an jedem Standort das Aushängeschild der Verwaltung. Dementsprechend sind auch an diese Kolleginnen und Kollegen besondere Anforderungen im Hinblick auf das Qualifikationsniveau, das persönliche Auftreten, die individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Bearbeitung einer besonderen Leistungsbreite und natürlich im Hinblick auf die persönliche Flexibilität zu stellen.

Die kooperativen Bürgerbüros zeichnen sich durch ein enorm breites Aufgabenspektrum mit einer Vielzahl von Zuständigkeiten aus. Die zunehmende Digitalisierung wird in Zukunft noch einmal mehr eine vernetzte und kooperative Aufgabenwahrnehmung ermöglichen, so dass durch diese Vielfallt enorm hohe Anforderungen an das eingesetzte Personal zu stellen sind. Schon heute gehen mit dem großen Leistungsportfolio ein breites Beratungsspektrum in einer Vielzahl von Rechts- und Aufgabengebieten einher. Zudem wird seit vielen Jahren auch das Konfliktmanagement im Front Office immer komplexer, so dass insbesondere die Kolleginnen und Kollegen mit täglichen Bürgerkontakt in dieser Hinsicht persönlich gefestigt und in fachlicher Hinsicht stets auf dem neusten rechtlichen, inhaltlichen, technischen und organisatorischen Stand sein müssen.

Aus diesem Grund sind für das eingesetzte Personal umfangreiche Erfahrungen in der Aufgabenwahrnehmung der öffentlichen Hand erforderlich. Dies ist i.d.R. nur dann möglich, wenn auch eine (Vor-)Ausbildung im Verwaltungsbereich mit dem Fokus auf einem absolvierten Angestelltenlehrgang I (ggfs. im Zuge einer nachträglichen Qualifikationsmaßnahme) liegen muss.

Aus diesem Grund erfolgt in dem Finanzierungsmodell eine Vergütung der Mitarbeitenden mit einer Entgeltgruppe 8 TVöD mit der Erfahrungsstufe 4. Diesem Vergütungsansatz muss dann auch in allen kooperativen Bürgerbüros die tatsächliche Vergütung der Mitarbeitenden entsprechen und wird vertraglich als Qualitätsmerkmal vereinbart werden müssen.

3.1.2. Maßstab Fallzahlen Bürgerdienstleistungen

Unter allgemeine Bürgerdienstleistungen werden alle aktuell angebotenen Dienstleistungen im Leistungskatalog der kooperativen Bürgerbüros zusammengefasst. Die wichtigsten und vor allem fallzahlrelevantesten Leistungen sind dabei:

- Leistungen der Fahrerlaubnisbehörde
- Leistungen der Jagd- und Waffenbehörde
- Leistungen des Fachdienstes Vermessung und Geoinformation
- Leistungen des Fachdienstes Jugend
- Leistungen des Fachdienstes Soziales

Als Bemessungsgröße für die Fallzahlen für 1 VZÄ für allgemeine Bürgerdienstleistungen wurden jährlich 4.000 Fälle zu Grunde gelegt. Für die Arbeitsbemessung einer VZÄ (39 Wochenstunden) wurden in Anlehnung an das Organisationshandbuch des Bundes folgende Berechnungsgrundlage angesetzt:

Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft (JAZ einer NAK)		
- mittlerer Dienst -		
Kalenderjahr	**365**	**Tage**
abzüglich Samstage und Sonntage	**104**	**Tage**
abzüglich gesetzliche Feiertage	**12**	**Tage**
verbleiben	**249**	**Tage**
abzüglich Ausfälle durch Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte u.ä.	**20**	**Tage**
abzüglich Urlaub	***30***	**Tage**
verbleiben	**199**	
Umrechnung bei einem Normalzeitansatz von	**5**	**Arbeitstage/ Woche**
	und	
	39	**Stunden/ Woche**
Rechengrößen:		
	468	**Minuten/ Arbeitstag**
	93.132	**Jahresarbeitsminuten**
	1.552	**Jahresarbeitsstunden**

Bei einer angenommenen Fallgröße von 4.000 Fällen je VZÄ ergeben sich damit durchschnittliche Bearbeitungszeiten von 23,28 Minuten je Fall. Mit dieser angenommenen durchschnittlichen Fall- und Bearbeitungszeit sind die unterschiedlichen Zeitansätze je Einzelfall ausreichend und umfassend berücksichtigt worden.

3.1.3. Maßstab Fallzahlen Zulassungswesen

Unter den Leistungen im Zulassungswesen werden alle aktuell angebotenen Dienstleistungen im Bereich der KfZ-Zulassung zusammengefasst. Diese werden an den kreiseigenen Standorten, sowie in folgenden Bürgerbüros angeboten / vorgehalten:

- Bürgerbüro Dömitz
- Bürgerbüro Boizenburg
- Bürgerbüro Lübz
- Bürgerbüro Sternberg

Als Bemessungsgröße für die Fallzahlen für 1 VZÄ für allgemeine Bürgerdienstleistungen wurden jährlich 3.500 Fälle zu Grunde gelegt. Für die Arbeitsbemessung einer VZÄ (39 Wochenstunden) wurden in Anlehnung an das Organisationshandbuch des Bundes folgende Berechnungsgrundlage angesetzt:

Jahresarbeitszeit einer Normalarbeitskraft (JAZ einer NAK)		
- mittlerer Dienst -		
Kalenderjahr	**365**	**Tage**
abzüglich Samstage und Sonntage	**104**	**Tage**
abzüglich gesetzliche Feiertage	**12**	**Tage**
verbleiben	**249**	**Tage**
abzüglich Ausfälle durch Erkrankung, Kur- und Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte u.ä.	**20**	**Tage**
abzüglich Urlaub	***30***	**Tage**
verbleiben	**199**	
Umrechnung bei einem Normalzeitansatz von	**5**	**Arbeitstage/ Woche**
	und	
	39	**Stunden/ Woche**
Rechengrößen:		
	468	**Minuten/ Arbeitstag**
	93.132	**Jahresarbeitsminuten**
	1.552	**Jahresarbeitsstunden**

Bei einer angenommenen Fallgröße von 3.500 Fällen je VZÄ ergeben sich damit durchschnittliche Bearbeitungszeiten von 26,61 Minuten je Fall. Mit dieser angenommenen durchschnittlichen Fall- und Bearbeitungszeit sind die unterschiedlichen Zeitansätze je Einzelfall ausreichend und umfassend berücksichtigt worden.

3.1.4. Personalkostenbemessung

Für die ab 2024 anfallenden Personalkosten wurden die aktuellen Tarifergebnisse entsprechend berücksichtigt, sodass die Personalkosten wie folgt angesetzt werden können:

Finanzierung der erforderlichen Personalkosten	
Lohn/Gehalt:	49.016,79 €
SV-AG:	9.322,54 €
ZVK:	1.841,61 €
Unfallumlage:	519,58 €
Personalkosten AG 1,0 VZÄ, EG 8 Stufe 3	**60.700,52 €**

Die Personalkosten werden sodann mit dem errechneten Stellenbedarf der Punkte 3.1.1. und 3.1.2. je Standort multipliziert, sodass im Ergebnis eine Vergütungsbemessung der Personalkosten sachgerecht erfolgen kann.

3.1.5. Vorhaltekosten

Über die unter Punkt 3.1.3. ermittelte Personalkostenbemessung werden je Standort pauschale Vorhaltekosten im Umfang von 17,5 % aufgeschlagen. Dies stellt sicher, dass neben dem Fallzahlbezug auch allgemeine Beratungsleistungen der Bürgerinnen und Bürger sachgerecht berücksichtigt werden und stellt ein Äquivalent für die unterschiedliche zeitliche Inanspruchnahme dar (Zeiten mit Mehrnachfrage, Zeiten mit geringerem Kundenverkehr).

3.2. Kosten eines Arbeitsplatzes

Im Folgenden werden insbesondere die anfallenden und zu erstattenden Kosten eines Arbeitsplatzes entsprechend der von der KGSt zur Verfügung gestellten Berechnungsmodelle und Berichte (Bericht Nr. 10/2023) betrachtet. Mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung der Kostenpauschalen und der vorliegenden kosten- und arbeitsteiligen Organisation der kooperativen Bürgerbüros ist es erforderlich, landkreisspezifische Anpassungen nach oben bzw. unten vorzunehmen.

3.2.1. Sachkosten

Entsprechend des aktuellen Berichts der KGSt zu den relevanten Sach- und Gemeinkosten eines Arbeitsplatzes werden zunächst folgende Kostenpositionen berücksichtigt:

Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes	
Raumkosten (Miete, Betriebs- und Unterhaltungskosten)	4.455 Euro
Büroausstattung	160 Euro
Geschäftskosten (Reisekosten, Zeitungen und Literatur, Büromaterial, Porto, Kopierer)	1.400 Euro
Telekommunikationskosten (Festnetz, Fax, Mobilfunk, Internet)	235 Euro
Summe	**6.250 Euro**

IT-Kosten eines Büroarbeitsplatzes	
Hardware	220 Euro
Software	280 Euro
Schulungskosten	50 Euro
Zentrale Leistungen (Rechenzentrum, dezentrale Benutzerbetreuung)	2.000 Euro
Kosten in den dezentralen Einheiten für Software und Pflege	900 Euro
Summe	**3.450 Euro**

Im Ergebnis werden somit 9.700 Euro an Sach- und IT-Kosten für die Kosten eines Arbeitsplatzes veranschlagt. Die KGSt empfiehlt im aktuellen Bericht jedoch eine Steigerung aufgrund der kontinuierlich hohen Kosten für u. a. Kostenpunkt wie Miete. Insofern hat sich der Landkreis dazu entschieden hier einen pauschalen Aufschlag je Standort in die Berechnung einzuplanen. Es sollen für 90 m² Vorhaltefläche (Büro- und Wartebereich) ein Nebenkostenzuschlag im Umfang von 13,25 Euro p.a., also 1.192,50 Euro, einbezogen werden.

3.2.2. Gemeinkosten

In Bezug auf die Gemeinkosten eröffnet der o. g. KGSt-Bericht eine Bemessungsspanne, die zwischen 10 – 40 % der jeweiligen standortbezogenen Bruttopersonalkosten angesetzt werden kann. Durch den Landkreis werden 20 % als ansatzfähige Overheadkosten berücksichtigt.

In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass der Landkreis gleichsam Overheadkosten für die Betreuung des Personals der Kooperationspartner, insbesondere durch den Leitungsbereich des Fachdienstes Bürgerservice hat. Insofern werden auch diese in Höhe von 5 % der jährlichen Bruttopersonalkosten und damit in Höhe von jeweils 2.908,91 Euro in Ansatz gebracht.

In Summe werden demnach 15 % Gemeinkostenzuschlag veranschlagt. Mittels dieser Veranschlagungen kann eine sachgerechte Abbildung der anfallenden Gemeinkosten im Kooperationsverbund transparent geltend gemacht werden.

3.3. Faktor Öffnungszeit

Für die Serviceorientierung des Bürgerservice sind die Öffnungszeiten für die Bürgerinnen und Bürger einer der wesentlichen Aspekte. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat seit mehreren Jahren seine Öffnungszeiten auf insgesamt 33 Wochenstunden ausgeweitet.

Eine Betrachtung der aktuellen Öffnungszeiten der Kooperationspartner hat ergeben, dass es hier sehr große regionale Unterschiede gibt. So reicht die Spanne der Öffnungszeiten von 16 Stunden im Bürgerbüro Lübtheen bis hin zu ebenfalls 33 Wochenstunden im Bürgerbüro Boizenburg. Damit die mit den Sprechzeiten einhergehenden unterschiedlichen Aufwendungen und dem zeitlichen Mehr- oder Minderangebot an Serviceleistungen angemessen Berücksichtigung finden, wurde im Berechnungsmodell eine entsprechende Matrix mit einer Skala entwickelt.

Als Standard für alle kooperativen Bürgerbüros wird gemeinschaftlich eine Öffnungszeit von 24 Wochenstunden angesetzt. Dies korrespondiert mit dem Dienstleistungsanspruch, dem kooperative Bürgerbüros im Verbund gerecht werden müssen. Dabei sollten auch die Randzeiten für die berufstätigen Bürgerinnen und Bürger abgedeckt werden (Sprechzeiten bis 18 Uhr).

Aus diesem Grund soll auch die Öffnungszeit als ein relevanter Vergütungsfaktor herangezogen werden, damit auch die damit verbundenen Mehraufwendungen berücksichtig werden können.

Für den Vergütungsfaktor der Öffnungszeit wird die Bezugsgröße der ansatzfähigen Personalkosten je Standort (entsprechend der Personalbemessung) herangezogen. Entsprechend der nachfolgenden Skala werden die jeweiligen Öffnungszeiten der kooperativen Bürgerbüros mit einem Zuschuss der erstattungsfähigen Personalkosten berücksichtigt, sofern die Standard-Öffnungszeit von 24 Wochenstunden überschritten wird.

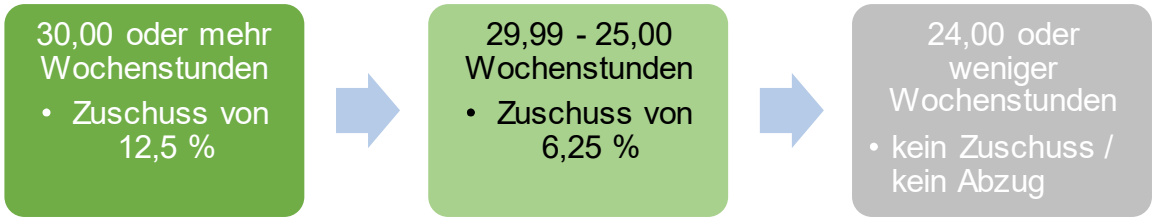

4. Dynamisierung der Vergütung

Die Verträge sollen entsprechend der Kalkulationsmethodik eine jährliche Dynamisierung enthalten, die auf die tarifliche Personalkostenentwicklung für das der Bemessung zu Grunde gelegte Stellenäquivalent beinhaltet und weiteren die Kostenentwicklungen bei den Berücksichtigten Sach- und Gemeinkosten entsprechend statistisch festgestellter Preisindices. Dies bietet während der Vertragslaufzeit Planungssicherheit und den Erhalt des wirtschaftlichen Wertes der Vergütung und vermeidet jährliche Preisanpassungsverhandlungen.

5. Mitwirkungspflichten

Im Zuge der neuen Kooperationsvereinbarungen ist für die zukünftige Vergleichbarkeit der Dienstleistungen und des Serviceangebots erforderlich und sinnvoll, eine einheitliche, statistische und fallbezogene Auswertung durchzuführen. Aus diesem Grund muss eine einvernehmliche Vereinbarung mit allen Kooperationspartnern geschlossen werden, entsprechende Zuarbeiten gegenüber der Kreisverwaltung zu leisten.

Gleichzeitig wird der Landkreis alle technischen Möglichkeiten nutzbar machen, um vermeidbare Aufwendungen für Statistiken o. ä. für die Kooperationspartner zu minimieren. Insofern soll zunächst auf alle fachverfahrensbezogenen Auswertungsmöglichkeiten und die Kassen- bzw. Gebührenstatistiken zurückgegriffen werden. Nur wenn dies kein ausreichend transparentes Bild über die Fallzahlen liefern kann, sind die Kooperationspartner verpflichtet entsprechende händische statistische Erfassungen vorzunehmen und zuzuarbeiten.

6. Finanzielle Auswirkungen

Im Ergebnis der Neukonzeption für das Finanzierungsmodell der kooperativen Bürgerbüros wird nunmehr ein System vorgelegt, welches zunächst die rechtlichen Rahmenbedingungen ausreichend abbilden kann. Gleichzeit ermöglicht es eine Vergleichbarkeit aller Kooperationspartner und führt zu einer gerechteren Vergütung im gesamten Verbund.

Natürlich gibt es in einem solchen System Kommunen, die durch diesen Berechnungsmodus eine größere Vergütung erhalten und Kommunen, die zukünftig eine geringere Kostenerstattung erhalten. Das Finanzierungsmodell soll eine Leistungsgerechtigkeit sicherstellen, so dass der Status quo jederzeit durch mehr Service, mehr angebotene Leistungen oder mehr Bürgeraufkommen veränderbar ist.

Im Ergebnis wird ohne eine Berücksichtigung der Einnahmepartizipation zukünftig folgende Erstattung auf Grundlage der prognostizierten Fallzahlen für das Jahr 2024 veranschlagt:

	Plan 2022 in EUR	**Plan 2023 in EUR**	**Plan 2024 in EUR**	**Plan 2024 NEU in EUR**
Ludwigslust	-	-	-	-
Hagenow	50.000	50.000	50.000	50.000
Boizenburg	175.000	180.000	153.000	157.800
Dömitz	80.000	85.000	98.000	98.200
Sternberg	83.000	88.000	91.000	98.200
Lübz	168.000	173.000	174.000	172.300
Stralendorf	12.000	12.000	46.000	50.000
Zarrentin	34.0000	36.000	33.000	35.500
Wittenburg	12.000	12.000	23.000	25.000
Lübtheen	16.000	18.000	12.500	14.000
Summe	**630.000**	**654.000**	**680.500**	**701.000**

Anhang

Anlage 1 – Übersicht über die bislang bestehenden Verträge

Bürgerbüro	Vertrag	1. Änderung	in Kraft	2. Änderung	in Kraft	Vergütungsart	Ko
Hagenow	01.08.2012	-					mi 21
Ludwigslust	13.03.2014	-					Kü 01
Sternberg	16.10.2012	02.06.2015	01.01.2015			Personalkostenvergütung nach Fallzahlen	70 ta
Lübz	09.01.2014	25.06.2015	01.01.2015			Personalkostenvergütung nach Fallzahlen	70 ta
Boizenburg	29.08.2015	27.06.2013	01.10.2013			feste Personalkostenvergütung	2 Ab
Dömitz	07.07.2008	18.12.2012	01.07.2012			feste Personalkostenvergütung	1
Zarrentin	22.05.2007	12.01.2015	01.07.2013			Personalkostenvergütung nach Fallzahlen	E8 Ei
Wittenburg	08.01.2008	08.05.2014	01.07.2013	22.06.2021	01.01.2022	Festbetragsvergütung	12 Di zw kr vo
Stralendorf	12.09.2006	08.05.2014	01.07.2013	22.06.2021	01.01.2022	Festbetragsvergütung	12 Di zw kr vo
Lübtheen	12.07.2011	08.05.2014	01.07.2013			Personalkostenvergütung nach Fallzahlen	E8 Ei

Anlage 2 – Einzugsbereiche der kooperativen Bürgerbüros
15 km Radius

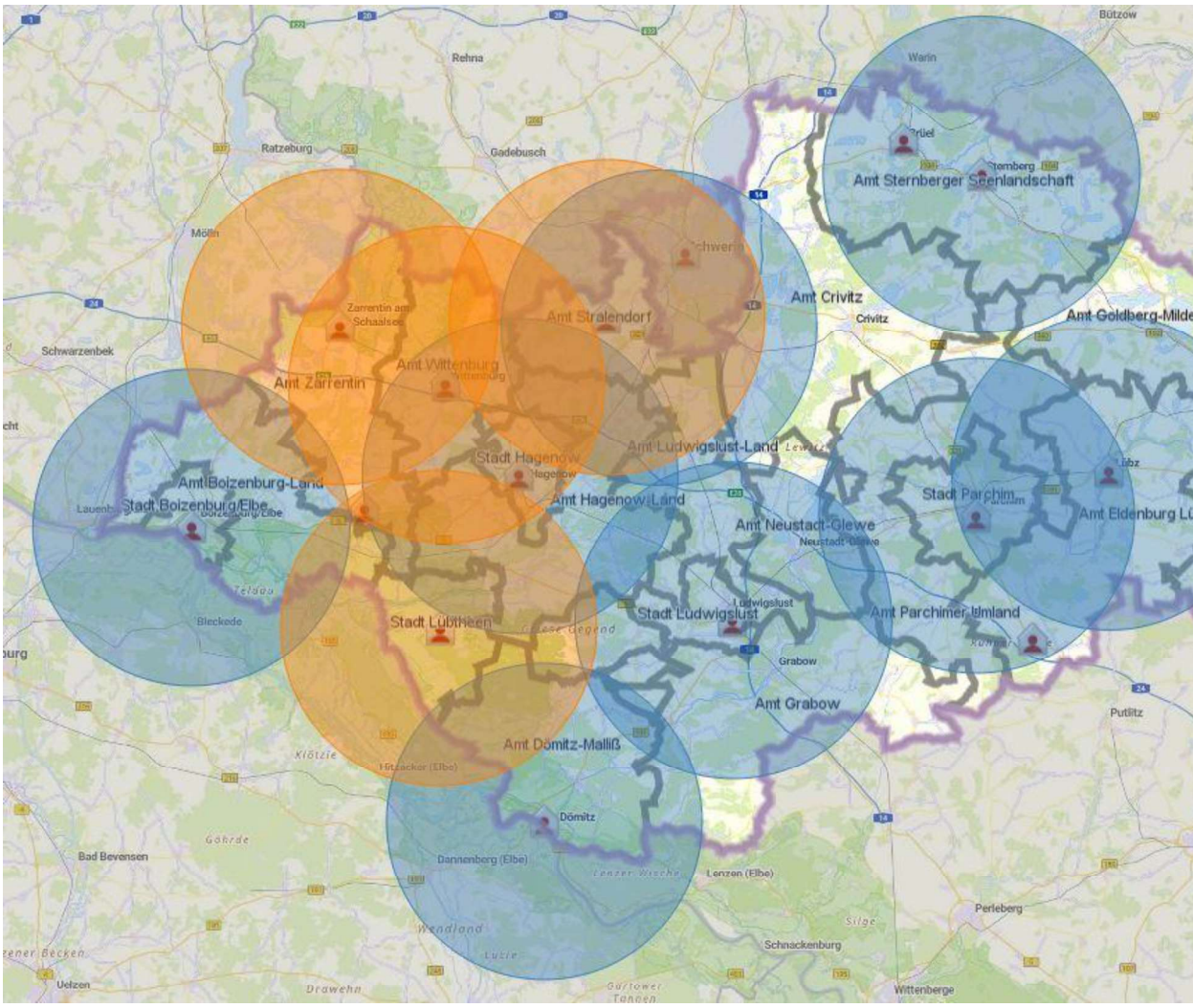

17 km Radius

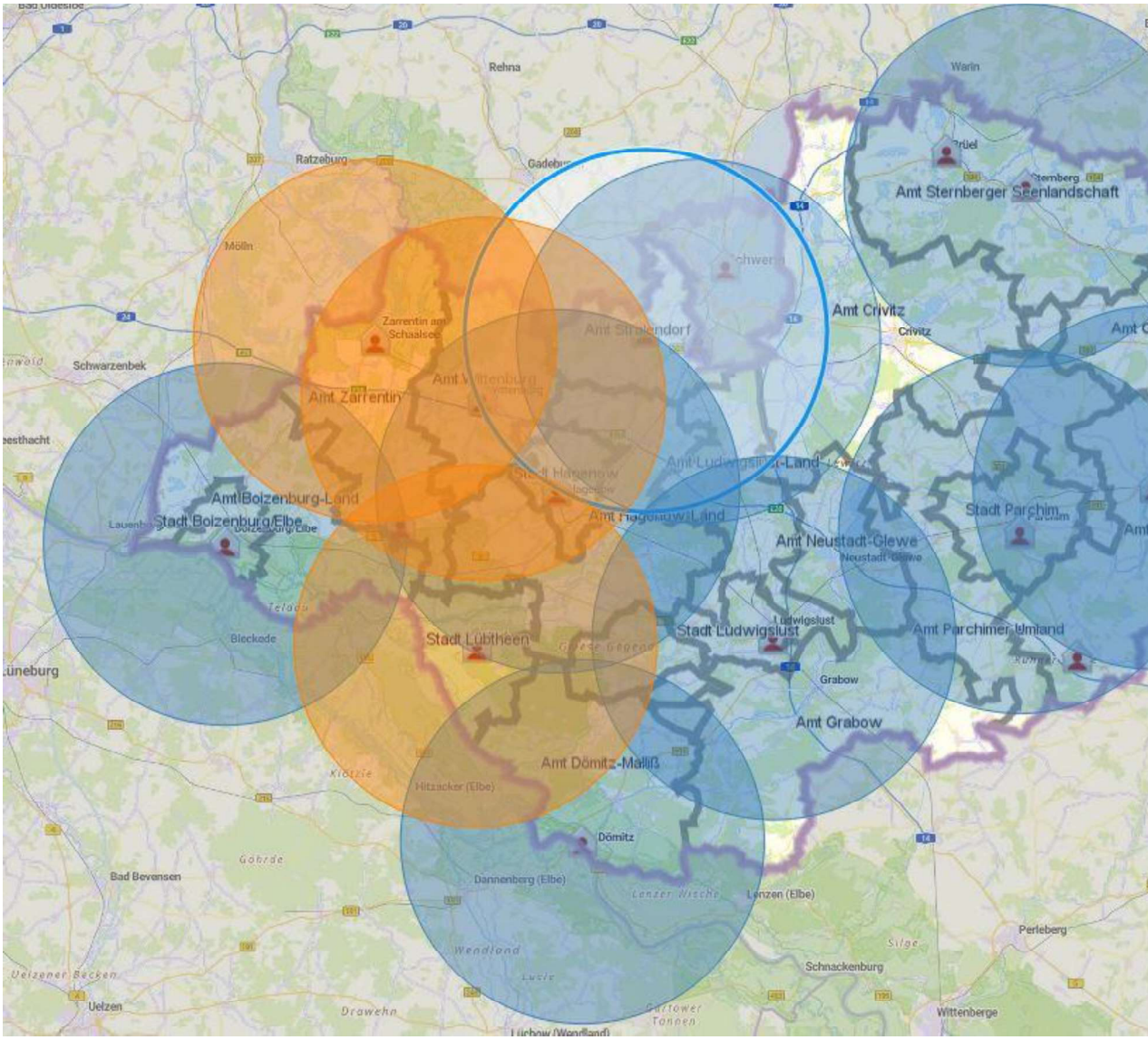
Rehna
Ratzeburg
Mölln
Schwarzenbek
Zarrentin am Schaalsee
Amt Zarrentin
Amt Stralendorf
Amt Crivitz
Crivitz
Amt Sternberger Seenlandschaft
Warin
Amt Boizenburg-Land
Stadt Boizenburg/Elbe
Amt Neustadt-Glewe
Stadt Parchim
Amt Parchimer Umland
Stadt Lübtheen
Stadt Ludwigslust
Ludwigslust
Grabow
Amt Grabow
Amt Dömitz-Malliß
Dömitz
Bleckede
Bad Bevensen
Dannenberg (Elbe)
Lenzen (Elbe)
Perleberg
Schnackenburg
Wittenberge
Uelzen

20 km Radius

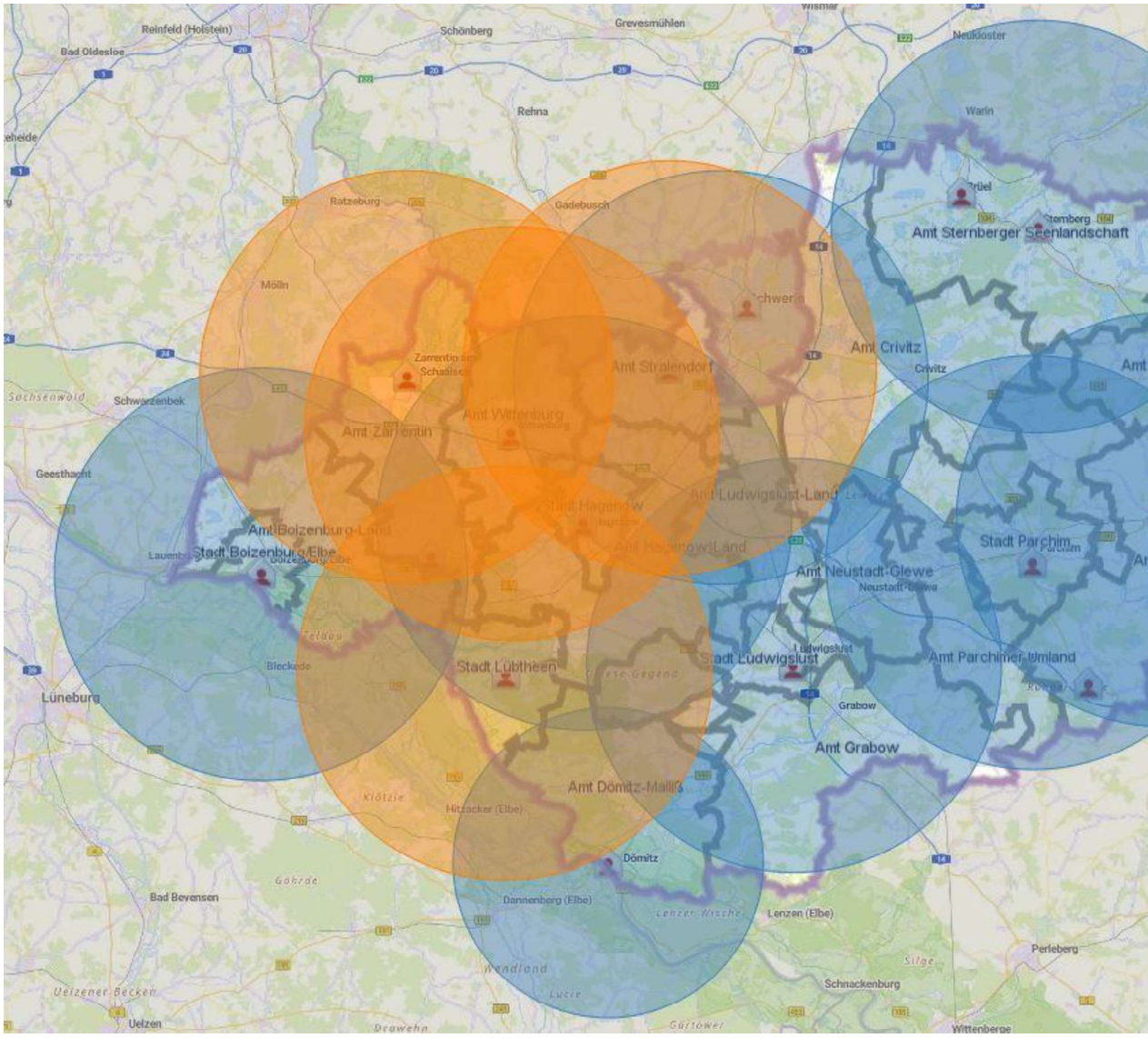
Reinfeld (Holstein)
Bad Oldesloe
Schönberg
Grevesmühlen
Neukloster
Rehna
Warin
Ratzeburg
Gadebusch
Amt Sternberger Seenlandschaft
Möllin
Amt Crivitz
Crivitz
Amt Stralendorf
Amt Wittenburg
Amt Zarrentin
Sachsenwald
Schwarzenbek
Geesthacht
Amt Ludwigslust-Land
Amt Boizenburg-Land
Stadt Boizenburg/Elbe
Stadt Parchim
Amt Neustadt-Glewe
Stadt Lübtheen
Stadt Ludwigslust
Amt Parchimer Umland
Bleckede
Lüneburg
Grabow
Amt Grabow
Amt Dömitz-Malliß
Hitzacker (Elbe)
Dömitz
Bad Bevensen
Dannenberg (Elbe)
Lenzen (Elbe)
Perleberg
Schnackenburg
Uelzen
Wittenberge